

sofern keine ausreichende Gegenwirkung, als die Polizei sich im allgemeinen darauf beschränkte, den Schutz durch ihre Anwesenheit zu gewähren. In der Nachkriegszeit pflegt die Polizei anweisungsgemäß erst positiv einzugreifen, wenn erhebliche Körperverletzungen usw. vorkommen. Wenn die Polizei sich wieder zu dem Grundsatz, daß Vorbeugen die beste Abwehr ist, bekennen wollte und durch energisches Eingreifen dahin wirken wollte, daß dem Verfassungsgrundsatz der wirklichen Freiheit jedes einzelnen Bürgers in der Arbeitsbetätigung Geltung verschafft würde —, es wäre bei uns niemals zur Durchführung des Streiks gekommen. Die gesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit, die auch die Freiheit in sich schließt, sich nicht zu organisieren, führt bei der Passivität der Polizei im Ernstfalle dazu, daß der einzelne nur mit Gefahr für Gesundheit und Leben wagen kann, dem Willen der Gewerkschaft, auch wenn er ihr nicht angehört, entgegenzuhandeln. So weit sind wir heute, und das muß leider ausdrücklich festgestellt werden. Den einzelnen Schutzleuten kann kein Vorwurf gemacht werden. Die bestehenden Dienst-  
a n w e i s u n g e n sind zu ändern. Der Schutzmann muß sich vielfach scheuen durchzugreifen, weil er Gefahr läuft, sich dienstlichen Schwierigkeiten auszusetzen, wenn er den meist wie Mob sich gebärdenden Streikpostenansammlungen positiv entgegenwirkt.

#### 4. Gerichtlicher Schutz.

Auch der Schutz der Gerichte ist praktisch nahezu wirkungslos.

##### a) Streikposten.

Die Rechtssprechung des Reichsgerichts bez. der Zulässigkeit der Streikposten geht außerordentlich weit.